



Was Sie über den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten. Ein Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung und Schlichtung



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Was ist Täter-Opfer-Ausgleich?

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein Verfahren außegerichtlicher Konfliktlösung oder Schlichtung, wie es auch in anderen Bereichen der Gesellschaft – beispielsweise bei Trennung und Scheidung oder bei Konflikten im Wirtschafts- und im Arbeitsbereich – zunehmend praktiziert wird.

Durch professionelle Vermittlung eines überparteilichen Vermittlers sollen Opfer und Täter darin unterstützt werden, eine von beiden akzeptierte (im)materielle Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens miteinander zu vereinbaren.

Ein konkreter Fall

Zwei Männer geraten in einer Gastwirtschaft in Streit. Alkohol ist im Spiel. Der Streit beginnt mit Worten und eskaliert bald: Der eine schlägt dem anderen mit einem schweren Aschenbecher auf den Kopf, die Verletzung ist erheblich. Es gibt mehrere Tatzeugen. Der Staatsanwalt ermittelt. Ein bis dahin üblicher Verlauf. Er regt an, dass die Beteiligten bei einer örtlichen Täter-Opfer-Ausgleichsstelle eine Lösung suchen. Die Vermittlerin der Ausgleichsstelle informiert in getrennten Gesprächen über wesentliche Grundsätze eines Täter-Opfer-Ausgleichs und klärt, ob Bereitschaft zu einem gemeinsamen Gespräch über Möglichkeiten einer Wiedergutmachung besteht. Sie erreicht es, dass die beiden Männer in der Ausgleichsstelle zusammenkommen. In einem ausführlichen Ausgleichsgespräch schildert jeder seine Sicht des Vorfalls und dessen Folgen. Anschließend suchen Opfer und Täter eine gemeinsame Lösung, die den Frieden wieder herstellen soll. Der Täter ent-





schuldigt sich für sein Verhalten und verpflichtet sich schriftlich, eine bestimmte Wiedergutmachungsleistung für das Opfer zu erbringen. Das Opfer sieht „den Fall“ bei Erfüllung der Vereinbarung als erledigt an. Die beiden Männer haben eine positive Erfahrung gemacht: Jeder hat seine Interessen einbringen und selbst vertreten können; beide sind mit dem Ergebnis zufrieden und können den Fall deshalb auch emotional abschließen. Es bleiben keine negativen Gefühle zurück – das ermöglicht, dass Opfer und Täter sich künftig wieder vorbehaltlos begegnen können. Die Vermittlerin unterrichtet den Staatsanwalt in einem ausführlichen Bericht über die getroffene Vereinbarung. Das Verfahren wird dann vorläufig mit Zustimmung des Gerichts eingestellt. Die Vermittlerin überwacht die Zahlung der Wiedergutmachungsleistung. Nach vollständiger Zahlung wird das Verfahren endgültig eingestellt. Der soziale Frieden und der Rechtsfrieden sind wiederhergestellt.

Vorteile für die Geschädigten

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet dem Opfer einer Straftat die Chance, dass der erlittene Schaden schnell und unbürokratisch ausgeglichen wird. Dabei geht es nicht immer um einen finanziellen Ausgleich. Im Vordergrund der Wiedergutmachung kann auch eine Entschuldigung stehen. Denkbar ist auch z. B. eine Arbeitsleistung des Täters für das Opfer. Häufig führt eine Straftat bei dem Opfer zusätzlich zu Ängsten und großer Verunsicherung. Dieser Schaden kann möglicherweise dadurch gemildert werden, dass das Opfer den Täter kennen lernt und erlebt, dass er seine Tat bedauert und dass er sich um Wiedergutmachung bemüht.

Vorteile für die Beschuldigten

Genau hier liegt auch die Chance für den Täter; er weiß häufig nicht, was er dem Opfer wirklich angetan hat. In der Konfrontation mit dem Opfer kann der Täter konkret erfahren, wie sich die Tat auf die Lebenssituation des Opfers ausgewirkt hat. Eine solche Erfahrung kann sein künftiges Verhalten wirkungsvoll beeinflussen. Grundsätzlich bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für den Täter die Möglichkeit, dass er selbst daran beteiligt wird, welche Wiedergutmachung er zu leisten hat. Er kann seine persönlichen Möglichkeiten darstellen. Aufgrund seiner Wiedergutmachungsleistung oder seines ernsthaften Bemühens um Wiedergutmachung kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine mildere Strafe vorschlagen bzw. aussprechen oder das Verfahren einstellen.

Vorteile für Bürger und Justiz

Für die Justiz und für den Steuerzahler liegt der Vorteil in einer Kosteneinsparung: zwei Gerichtsverfahren, nämlich die Hauptverhandlung in Strafsachen und das Zivilverfahren zur Regelung des Schadens, können häufig vermieden werden.

Voraussetzungen für einen TOA

Ein solcher Ausgleich kommt nur dann in Frage, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Weitere Grundvoraussetzung ist, dass der Täter zu seiner Tat steht.

Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich?

Es gibt viele Wege. Zunächst einmal können Opfer oder Täter selbst initiativ werden und sich an eine Ausgleichsstelle, an eine Polizeidienststelle oder an die Staatsanwaltschaft wenden und einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen. Dies kann auch die anwaltliche Vertretung des Opfers oder des Täters machen. Geht die Initiative nicht von einem Betroffenen oder seiner anwaltlichen Vertretung aus, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Bei ihren Ermittlungen klärt die Polizei, ob zwischen den Beteiligten ein Ausgleich bereits begonnen oder stattgefunden hat, das Ergebnis hält sie in der Akte fest. In den Fällen, in denen ein solcher Ausgleich noch nicht begonnen oder stattgefunden hat und die Polizei ihn für sinnvoll ansieht, regt sie bei der Staatsanwaltschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich an. Nach der Neuregelung in § 155a StPO kommt dem TOA mittlerweile sogar eine gewisse Vorrangstellung bei der Verfahrensbeendigung zu.

§ 155a StPO

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

Trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, so stellt sie das Verfahren vorläufig ein. Sie beauftragt eine Ausgleichsstelle. Nach einem Ausgleich kann sie das Verfahren endgültig einstellen.

§ 153a StPO

Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Straf-

verfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

- 1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen, (...)*

Kommt es trotz Bemühens nicht zu einem Ausgleich, kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben; das Gericht kann die Wiedergutmachungsversuche des Täters strafmildernd berücksichtigen oder von Strafe ganz absehen.

§ 46a StGB

Hat der Täter

- 1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder*
- 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt wird, von Strafe absehen.*

Sonderregelungen gibt es für die Jugendlichen (14- bis unter 18-jährige). Hier kann der Jugendstaatsanwalt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 JGG von der Strafverfolgung absehen. Der TOA steht in dieser Hinsicht einer „erzieherischen Maßnahme“ gleich.

§ 45 Abs. 2 JGG

Abs. 1 (...)

Abs. 2

Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Abs. 3 noch die Erhebung der Klage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Abs. 3 (...).

Wie häufig wird der Täter-Opfer-Ausgleich angewendet?

Der TOA hat sicher noch einen weiten Weg vor sich um als Erfolgsmodell der Sanktionsalternativen gelten zu können. Im vergangenen Jahr wurde aber immerhin in 1.769 Verfahren ein Täter-Opfer-Ausgleich vereinbart. Angesichts der vorrangigen Anwendung im Jugendbereich sind daran vor allem die freien Träger beteiligt, bei denen 1.504 Fälle geschlichtet wurden. Die Gerichtshilfe trug mit 265 Fällen zur Bilanz bei. Inhaltlich ging es in erster Linie um Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen sowie um Beleidigungen und Bedrohungen.

Welche Ausgleichsstellen gibt es?

Bei Jugendlichen führen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe) den Täter-Opfer-Ausgleich durch; Anschriften können bei den Jugendämtern erfragt werden. Im Erwachsenenbereich sind in NRW als Ausgleichsstellen tätig: Die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe (bei unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen), der soziale Dienst des Strafvollzugs (bei inhaftierten Personen) sowie spezialisierte Fachstellen in freier Trägerschaft.

Die örtlichen Polizeidienststellen haben Merkblätter, in denen die Ausgleichsstellen der Region mit Anschriften aufgeführt sind. Auskunft geben auch die Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe (in 80 Orten des Landes gibt es eine Bewährungshilfedienststelle, jede Stelle ist im amtlichen Telefonbuch verzeichnet). Im Internet finden Sie die Anschriften von TOA-Fachstellen unter www.toa-servicebuero.de und alle Anschriften der Justiz in Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.de.



www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 37/Stand: 2006

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de

gedruckt auf 100 % Recycling

